



An alle
Allgemein bildenden Schulen

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Telefon

1 R.83203

01.08.2016

Bemerkungen, Arbeits- und Sozialverhalten in Zeugnissen

Erlass d. MK vom 03.05.2016 (SVBl. S. 303) zu Zeugnissen in den allgemein bildenden Schulen

Auf Grund immer wieder auftretender Fragen zu oder Fehlern in Zeugnissen sei nochmals auf einige wesentliche Bestimmungen des Zeugniserlasses hingewiesen:

Nach Ziffer 3.8 des o. g. Erlasses wird das Arbeits- und Sozialverhalten der Schülerinnen und Schüler in fünf Stufen bewertet. Dafür werden grundsätzlich die bekannten standardisierten Formulierungen **mit Hervorhebungen** verwendet (z. B. „das Arbeitsverhalten entspricht den Erwartungen mit Einschränkungen, weil er/sie zu wenig Einsatzbereitschaft und Sorgfalt als Voraussetzung für verlässliches Arbeiten erkennen lässt“).

Die Gesamtkonferenz kann aber auch abweichend beschließen, dass auf die Hervorhebung einzelner Gesichtspunkte bei den Bewertungsstufen eins bis drei verzichtet wird oder dass für alle Stufen gleichermaßen eine freie Formulierung zu wählen ist, die jedoch eine Fünf-Stufigkeit erkennen lassen muss. Sofern die Gesamtkonferenz von dem Regelfall abweichen und sich für eine der beiden vorstehend genannten Alternativen entscheiden will, muss vor der Abstimmung bzw. Beschlussfassung das Benehmen mit dem Schulleiternrat und dem Schülerrat hergestellt werden. Die beabsichtigte Form der Bewertung ist ausführlich mit den beiden Vertretungen zu erörtern, mit dem Ziel, zu einem übereinstimmenden Ergebnis zu gelangen.

Die Klassenlehrerin/der Klassenlehrer formuliert einen Vorschlag zur Bewertung des Arbeits- und des Sozialverhaltens für die einzelne Schülerin/den einzelnen Schüler. Über diesen Formulierungsvorschlag **beschließt** die Klassenkonferenz. Es sei nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die fünf verschiedenen Abstufungen nicht mit der Notenskala 1-5 gleichgesetzt werden können. Der Beschluss (Abstufung plus ggf. Hervorhebung) ist im Protokoll festzuhalten. Die Bewertung muss wie eine Note nachvollziehbar sein; nach jüngster Rechtsprechung ist sie in Abgangs- und Abschlusszeugnissen, teilweise sogar in so genannten Bewerbungszeugnissen als selbstständig anfechtbarer Verwaltungsakt anzusehen, da sie u. U. maßgeblichen Einfluss auf die zukünftige Berufswahl und -ausübung haben kann. Insbesondere bei negativen Bewertungen wird deshalb empfohlen, die Gründe für die jeweils vorgenommene Entscheidung zumindest stichpunktartig im Protokoll der Klassenkonferenz festzuhalten.

Grundlage für die Bewertung des Arbeits- und Sozialverhaltens sind nicht nur einzelne Verhaltensweisen einer Schülerin/eines Schülers (z. B. Führung eines Klassenbuches oder Organisation einer Veranstaltung) sondern die Summe zahlreicher Gesichtspunkte; verschiedene Kriterien sind im Erlass beispielhaft aufgeführt.

Auf dem Zeugnis (z.B. unter „Bemerkungen“) dürfen ansonsten keine näheren Ausführungen zum Arbeits- und Sozialverhalten eingetragen werden.

Im Übrigen dürfen nach Ziffer 6.6 in Abschluss- und Abgangszeugnissen sowie in Zeugnissen, die bei einem Schulwechsel entstehen (also auch am Ende der Klasse 4), unter „Bemerkungen“ keine Formulierungen enthalten sein, die für die Schülerin oder den Schüler nachteilig sein können.

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass zur weiteren Transparenz nach Ziffer 4.3.3 des Zeugniserlasses dem Zeugnis von der Schule entwickelte Bewertungskriterien zum Arbeits- und Sozialverhalten beigefügt werden sollten.

Für die Beantwortung weiterer Fragen stehen Ihnen die bekannten Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner im Dezernat 1R der Nds. Landesschulbehörde zur Verfügung.